Beilage 39.

# Motivenbericht

des Candesausschusses zum Gesetzentwurfe betreffend die Einführung einer Ubaabe von Kraftfahrzeugen.

# Soher Landtag!

In feiner zehnten Sigung vom 19. Oktober 1912 hat der hohe Landtag nachstehenden Beschluß gefaßt:

"Der Landesausschuß wird beauftragt, bezüglich Schaffung eines Gesetzes betreffend Besteuerung der Kraftfahrzeuge noch einige Erhebungen speziell über die Art der Besteuerung in ben benachbarten Bobenfeeufer-Staaten und im Rurftentum Liechtenstein zu pflegen und unter Berückfichtigung der so gewonnenen Resultate einen schon vorliegenden Gesetzentwurf eventuell zu ergänzen und dem hohen Landtage in Vorlage zu bringen."

In Ausführung dieses Beschlusses beschaffte sich der Landesausschuß das erforderliche Material

aus obgenannten Staaten und zwar aus bort in Geltung stehenden Gesehen und Verordnungen. Für das Fürstentum Liechtenstein besteht eine Taxe für Automobilfahrten bis zur Dauer eines Jahres im Betrage von K 60.-, welche beim Gintritt in bas Land bei den f. f. öfterreichischen und liechtensteinischen Bollamtern Balgers, Babug, Schaan und Benbern und für Borarlberg bei einer eigens kenntlich gemachten Einhebungsstelle Schaanwald zu entrichten ift.

In der Schweiz ist die Vorschreibung und Einhebung in der Kompetenz der Kantone gelegen. Der Kanton Bern hebt ein an Gebühr:

Kür Kraftwagen Frs. 20'— Grundtaxe, Frs. 5'— Zuschlag für jeden Sikplak. Kür Motorraber Krs. 10 — und für mehrsitige Frs. 3 — Zuschlag pro Sit.

Lugern erhebt keine birekte Automobilsteuer, sondern eine Gebühr für eine vorgeschriebene Ausweisfarte und ergab die Ginnahme hiefür: 1903 Frs. 3522 --

5232.— 1904 1905 9500.—

und dürfte feit bort sich wohl verdoppelt haben.

St. Gallen erhebt ebenfalls eine Ausweisgebühr für ein Automobil mit einem Sitz per Frs. 20.— pro Jahr Automobil mit mehreren Sitzen per Frs. 50.— pro Jahr Automobil-Lastwagen Frs. 30.— pro Jahr Motorrad Frs. 15.— pro Jahr.

In Bayern, Württemberg und Baben wie im ganzen übrigen Deutschen Reich kommen die Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 in Geltung, wornach Erlaubniskarten ausgeteilt und hiefür

```
für Motorräder Mf. 10'-,
                Rraftwagen von nicht mehr als 6 Pferdefräften
                                                                    25.—
                                                                    50'-
                            von mehr als 6 bis 10
                            von nicht mehr als 25
                                                                   100'--
                                                                   150.—
                            von über 25
als Grundbetrag, außerdem für jede Pferdefraft, falls das Fahrzeug nicht mehr als
                           6 Pferbefräfte bat, einen Steuersaß
                pon 6-10
                                                                           3. -
                    10 - 25
                                                                           5.--
                im übrigen einen Steuerfat von
                                                                          10.—
eingehoben werben. Bei weniger als 30tägigem Aufenthalte auswärtiger Kraftfahrzeuge beträgt bie
                                                                     Mf. 3:--
                Gebühr für Motorräder
                         " Kraftwagen bei nur 15tägigen Aufenthalte
                                                                          15.--
```

Als alle diese Erhebungen vorgenommen worden und dazu noch ein Entwurf eines im niedersösterreichischen Landtage zum Beschlusse erhobenen Gesetzentwurfes betreffend die Besteuerung der Automobile einem Studium unterzogen und zum Teile einem mittlerweile ausgearbeiteten Gesetzentwurfe sür das Land Borarlberg zu Grunde gelegt worden war, da gelangte im Abgeordnetenhause selbst ein Geststentwurf nach längerer Berhandlung gemeinsam mit den Gesetzvorlagen, welche den sogenannten "kleinen Finanzplan" ausmachten, zur Annahme, betreffend die Sinsührung einer Neichsabgabe auf Kraftsahrzeuge und da damals gegründete Hoffnung bestand, daß dieser Geststentwurf in Bälbe Gesetz werde und vielleicht zu gleicher Zeit mit den übrigen Steuervorlagen des kleinen Finanzplanes kundgemacht werden könne, so wurde seitens des Landesausschusses das Perfestwerden abgewartet und des Weitern wegen Schaffung eines diesbezüglichen Landesgesetzes, zu dessen Erlassung der hohe Landtag auf Grund der S\ 11 und 12 des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867, sowie des Gesetzes vom 6. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15, Art. III., ganz unzweiselhaft kompetent ist, mit der Finalisierung innegehalten.

" längerem Aufenthalte

40'-.

Zur allgemeinen Überraschung konnte durch den Umstand, daß das Herrenhaus bezüglich der Festsetzung der Abgabe eine im übrigen wenig ins Gewicht fallende Abänderung in § 7 vornahm und dann infolge der fattsam bekannten parlamentarischen Verhältnisse das Abgeordnetenhaus nicht mehr in die Lage kam, die an obigen Gesetze vorgenommenen Abänderungen auch seinerseits zu akzeptieren, um das Justandekommen auch dieser Abgabe zu sichern, der Gesetzentwurf der Allerhöchsten Sanktion nicht unterzogen werden und blieb wie jener über die Besteuerung von Buchmacher-Wetten unerledigt.

Soll nun unser Land doch endlich einmal dazu kommen, eine Besteuerung von Kraftsahrzeugen zu erreichen, welche in allen Teilen unseres Landes, wie wiederholte Eingaben und zahlreiche Stimmen in der Presse beweisen, dringend verlangt wird und ein allerdings schwaches Aquivalent darstellen soll für die bedeutenden Kosten der Erhaltung der von Automobilen stark besahrenen Straßen, für die auch schon hierlands sehr lästige Staubplage, namentlich in geschlossenen Orten und die nach und nach eintretende Entwertung von Häusern und Villen in nächster Nähe solcher von Kraftsahrzeugen stark frequentierten Straßen, so erscheint es Pslicht der Landesvertretung, mit einem Gesehentwurfe nicht

mehr länger zuzuwarten und damit dem Lande eine neue Einnahmsquelle zu sichern, die angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Depression vor anderen Steuern und Abgaben den befonderen Vorteil hat, daß sie eine Luzussteuer darstellt und nicht bloß Vorarlberger, sondern auch Auswärtige trifft, die unser Land mit Automobilen befahren, oder wie man meist sagen muß rücksichtslos durchrasen.

Der Landesausschuß hat nun angesichts der geänderten Sachlage anstatt seines früher ausgearbeiteten Entwurfes, den vom Abgeordnetenhaus bereits beschlossenen und vom Herrenhause im großen und ganzen akzeptierten Gesetzentwurf mit einigen Abänderungen umgearbeitet und beehrt sich denselben dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.

Bregenz, am 6. Mai 1914.

Für den Landesausschuß: Abolf Rhomberg, Referent.

# Beilage 39A.

# Gesetz vom . . .

wirtfam für bas Land Vorarlberg,

betreffend die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen.

Auf Antrag des Landtages Meines Landes Borarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

7 ;

11

## § 1.

Rraftfahrzeuge (Automobile und Motorräder) dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur benutzt werden, wenn für dieselben eine Abgabe in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen entrichtet worden ist.

Der Führer hat den Nachweis der Abgabenentrichtung jederzeit mit sich zu führen.

#### § 2.

Die Abgabe ist in der Regel vom Eigenstümer des Araftsahrzeuges zu entrickten; überläßt der Eigentümer vor Entricktung der Abgabe das Araftsahrzeug einer dritten Person zum Betriebe, so ist diese Person zur Entricktung der Abgabe verpflicktet; im Zweisel ist anzunehmen, daß das Arastsahrzeug dem Führer zum Betriebe überslassen sei. Der Eigentümer des Arastsahrzeuges haftet auch in diesem Falle für die Abgabe.

§ 3.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt über Anmeldung des Abgabepflichtigen. Die Anmeldung hat alle für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Umstände (§ 5) zu enthalten.

Diese Anmeldung ist das erstemal 30 Tage nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, weiterhin aber in der Regel spätestens drei Tage 171

vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Entrichtung der Abgabe erfolgt ist, bei der Be-

messungsbehörde (§ 4) einzubringen.

Neu in die Abgabepflicht tretende Personen haben die Anmeldung in der Regel vor Be= des Kraftfahrzeuges und jedenfalls spätestens gleichzeitig mit dem Ansuchen um Zuteilung eines nach den sicherheitspolizeilichen Vorschriften für den Betrieb von Kraftfahrzeugen erforderlichen Rennzeichens (Unterscheidungs= zeichens) einzubringen.

#### § 4.

Die Abgabe ist regelmäßig von der Steuer= behörde erster Instanz desjenigen Bezirkes, in welchem sich der Standort des Kraftfakrzeuges befindet, zu bemelsen.

Die Einzahlung hat bei dem Steueramte am

Sike der Bemessungsbehörde zu erfolgen.

Für die aus anderen Kronländern, aus den Ländern der ungarischen Krone, aus Bosnien und aus der Herzegowina, dann für die aus dem Auslande kommenden Fahrzeuge wird die Bemelfung und Einhebung der Abgabe durch jenes Steueramt, dessen Bezirk das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt, vorgenommen.

Für die im Reisenden= und Grenzpassanten= verkehr über die Zollinie unmittelbar ins Inland kommenden Krattfahrzeuge erfolgt die Bemessung und Einkebung der Abgabe durch das Rollamt

des Eintrittsortes.

#### § 5.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Namen, Stand und Wohnort des Abgabepflichtigen:

2. den Zeitraum, für den die Bemessung der

Abgabe erfolgen soll;

- 3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeuges und die Angabe der für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmale, das ist insbesondere a) die Beschaffenheit des Kraftsahrzeuges,
  - b) die Kraftquelle und das Snstem des Wotors.
  - c) bei allen Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der Elettrokraftwagen die Leistung des Motors in Pferdefräften und die gur Ermittiung dieser Leistung im Berordnungswege als ersorderlich bezeichneten Angaben.

Die Angabe der unter 3. 3 verlangten Merkmale kann durch Vorlage des internationalen Fahrausweises ersett werden, soweit in dieser Urfunde die vorerwähnten Merkmale enthalten

Handelt es sich bei unverändertem Fortbestande der maßgebenden Berhältnisse lediglich um die Erneuerung der Abgabebemessung, so genügt an Stelle der Anmeldung die Borlage des letten Zahlungsauftrages.

#### **§** 6.

Der Bemessungsbehörde steht das Recht zu, sich durch geeignete Erhebungen die Uberzeugung von der Richtigkeit der Parteiangaben zu verschaffen und das Gutachten Sachverständiger einzuholen; sie tann zu diesem Zwede die Borführung des Kraftfahrzeuges zum Amte während ber Amtsstunden und die Bornahme der gur Turchführung der Erhebungen erforderlichen Vortehrungen an dem Kraftfahrzeuge verlangen. Bei Vorliegen von Bestätigungen der im § 5, Absatz 2, erwähnten Art sind Erhebungen nur einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme vor= liegt, daß der Abgabepflichtige in ordnungs= widriger Weise von diesen Bestätigungen Ge= brauch macht oder daß diese Bestätigung sich nicht auf das betreffende Rraftfahrzeug beziehen.

Kalls der Abgabepflichtige, obwohl die Be= messungsbehörde weitere Erhebungen für not= wendig erachtet, auf sofortiger Durchführung der Abgabenbemessung besteht, ist unter Jugrunde= legung der nach Anschauung der Bemessungs= behörde zutreffenden Merkmale mit der provisorischen Abgabenbemessung vorzugehen.

Entfällt nach der definitiven Bemessung ein geringerer Betrag, so sind gleichwohl Bergütungs=

zinsen in solchen Fällen nicht zu zahlen.

Die Rosten des Sachverständigenbeweises, durch welchen Unrichtigkeiten der Parteiangaben dargetan werden, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 7.

9			
Die Abgabe für ein Jahr beträgt:	:		
I. Für Krafträber		5	K
II. Für Krafträber mit Beiwagen		15	,,
III. Für Kraftwagen:			
1. für Elektrokraftwagen		150	"
173			

2. für andere Kraftwagen:
CO IZ
an Zuschlag für jede Pferbestärke bei Kraft=
wagen a) von nicht mehr als 10 Pferbestärken . 4 "
b) von über 10, aber nicht mehr als 25
Pferdestärken
c) von über 25, aber nicht mehr als 30 Rierbestärfen
Pferbestärken
e) von über 35 Pferdestärken 14 "
Die Anzahl der der Bemessung der Abgabe
zugrunde zu legenden Pferdestärken wird nach einem im Verordnungswege zu regelnden Ver=
fahren ermittelt.
Die Abgabe ist in der Regel für je ein ganzes
Rolenderjahr zu bemessen. Wird das Kraft=
fahrzeug jedoch erst im Laufe des Kalenoerjahres
erworben oder wird in der Anmeldung die voraussichtliche Benutzung des Kraftsahrzeuges
auf einen fürzeren oder viermonatlichen Zeitraum
eingeschränft, so ist nur jene Quote der Abgabe zu entrichten ,welche auf die für die Benutzung
zu entrichten ,welche auf die für die Benutzung
in Betracht tommenden Kalendervierteljahre entfällt.
,
§ 8.
Für Kraftfahrzeuge, welche ihren Standort
und deren Eigentümer ihren Wohnsitz außerhalb
des Geltungsgebietes dieses Gesetes haben, sind bei vorübergehender Benutzung des Kraftsahr-
zeuges im Geltungsgebiete dieses Gesetzes statt
der im § 7 bezeichneten die folgenden Abgaben
zu entrichten:
1. Für Krafträder ohne Beiwagen bei einem
Aufenthalte von nicht mehr als 30 Tagen . 1 K 2. Für Kräfträder mit Beiwagen bei einem
Aufenthalte von nicht mehr als 30 Tagen . 2 K
3. Für Kraftwagen bei einem Aufenthalte
von nicht mehr als 30 Tagen für jeden Tag
des Aufenthaltes 3 K
Der Bemessung ist die vom Abgabepflichtigen
anzumeldende voraussichtliche Dauer des Aufsenthaltes im Geltungsgebiete dieses Gesetz

Wird der Aufenthalt über den angemeldeten Zeitraum verlängert, so ist, vorbehattlich der

zugrunde zu legen.

174

Bestimmung des Absates 7 oder etwaiger auf Grund des § 21 getroffener Anordnungen des Finanzministeriums, die Ausdehnung der Absadenvorschreibung über den Zeitraum, für welchen die Abgabe bereits entrichtet wurde, noch vor Ablauf desselben anzusuchen.

Dieses Ansuchen kann bei jedem zur Bemessung dieser Abgabe überhaupt kompetenten Amte gestellt werden.

Wird nicht rechtzeitig um diese Verlängerung der Abgabenvorschreibung angesucht, so ist, falls nicht die Umstände des Falles eine auf die Verslürzung der Abgabe gerichtete Absicht erkennen lassen, wegen dieser Unterlassung der infolge des verlängerten Aufenthaltes im Geltungsgebiete dieses Gesehes entfallende Mehrbetrag der Absgabe im doppelten Ausmaße zu entrichten.

Ubersteigt der Ausenthalt im Geltungsgebiete dieses Gesetz bei Krafträdern und bei Kraftwagen 30 Tage, so ist die Abgabe im Sinne des 7 zu entrichten und hierbei eine nach den Bestimmungen dieses Paragraphen etwa bereits entsrichtete Abgabe über Ansuchen der Abgabepflichtigen in die neu zu bemessende Abgabe einszurechnen.

Bei einem unmittelbar über die Zollinie er folgenden Eintritt eines Kraftsahrzeuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ist, sofern der Abgabepflichtige bei Entrichtung der für die an= gemeldete Aufenthaltsdauer entfallenden Abgabe angibt, das Geltungsgebiet dieses Gesetes wieder über die Zollinie verlassen zu wollen und zugleich für einen etwaigen Mehrbetrag der Abgabe in g einer im Verordnungswege zu bestimmenden Art Sicherheit leistet, auf der Zahlungsbollette ein Bermert mit der Wirfung anzubringen, daß bei Berlängerung des Aufenthaltes im Geltungs= gebiete dieses Gesehes über den Zeitraum, für welchen bereits beim Eintritte die Abgabe ent= richtet wurde, die Bemessung und Einzahlung der weiteren Abgabebeträge erst anlählich des Wieder= austrittes des Kraftfahrzeuges über die Zollinie beim Austrittszollamte zu erfolgen habe. In solchen Fällen finden sohin die Bestimmungen der Absähe 3 bis 5 dieses Paragraphen keine Anwendung. Die näheren Unordnungen werden durch die Statthalterei im Landesausschusse ge= getroffen.

1,71

#### § 9.

Die Bemessung der Abgabe ist (§ 6) ohne jeden Aufschub und unter Ausfolgung eines Zahlungsauftrages beziehungsweise bei Steuerämtern und Zollämtern einer Zahlungsbolsette durchzuführen.

Gegen diesen Zahlungsauftrag (Zahlungsbollette) ist der Returs an die Finanzlandesbehörde innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages (Zahlungsbollette) nächstfolgenden Tage an gerechnet, zulässig.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist endgültig.

#### § 10.

Die Ausfolgung neuer Rennzeichen (§ 3, letzter Absat) erfolgt nur gegen Nachweis des Erlages der Abgabe; die Abgabenentrichtung ist von der das Kennzeichen aussolgenden Behörde in ihrer bezüglichen Ausfertigung ersichtlich zu machen.

Hat das Kraftfahrzeug bereits ein Kennzeichen, so hat der Abgabepflichtige, sofern nicht einer der in § 8, Absah 7, oder durch etwaige Bersordnungen nach § 21 anders geregelten Fälle zustrifft, spätestens am letzten Tage des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, das Kraftfahrzeug zur Bemessung für einen weiteren Zeitraum nach § 7, Absah 3, beziehungsweise § 8, Absah 3, anzumelden und die Abgabe zu erslegen. Die erfolgte Abgabeentrichtung ist in der die Ausfolgung des Kennzeichens betreffenden beshördlichen Aussertigung zu bestätigen. Unterbleibt die Abgabeentrichtung, ohne daß das Kennzeichen zurückgelegt worden wäre, so hat die Vermessungsbehörde im Sinne des § 16 vorzugehen.

Die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften berufenen Behörden sind verpflichtet, den Besmessungsbehörden alle zur erfolgreichen Durchsführung dieses Gesehes erforderlichen Auskünste mit Beschleunigung zu erteilen.

#### § 11.

Muß für ein Kraftfahrzeug nach den bestehenden Borschriften infolge Beränderung des Standortes ein neues Kennzeichen erwirkt werden, 176 so ist die erfolgte Abgabeleistung entsprechend zu berücksichtigen.

Desgleichen ist im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges die Abgabeleistung des Vorsbesitzers dem neuen Besitzer gutzurechnen.

Wegen Anderungen, welche während des Zeitzaumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, eintreten kann, den Fall des folgenden Absahes ausgenommen, keine Rückvergütung der Abgabe angesprochen werden.

Falls ein Kraftfahrzeug, dessen Standort im Geltungsgebiet dieses Gesehes gelegen ist, während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, infolge eines Unfalles zu bestehen auschört, ist die entrichtete Abgabe sur jene Kalenderquartale, welche noch nicht zu laufen besgonnen haben, über Ansuchen des Abgabepflichstigen rückzuvergüten.

Dieses Ansuchen ist längstens bis 1. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das Kraftsahrzeug zu bestehen aufgehört hat, bei jener Behörde, welche die Abgabe bemessen hat, einzubringen und hat den Nachweis darüber, daß das Kraftsfahrzeug tatsächlich zu bestehen aufgehört hat, auf eine im Borordnungswege sestzustellende Weise zu erbringen.

### § 12.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Krastsahr= zeuge ist die Abgabe sür jedes mit einem Kenn= zeichen ausgestattete Krastsahrzeug zu entrichten.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Kandel treiben, haben, um auf öffentlichen Wegen und Plätzen Probesahrten unternehmen zu tönnen, für eine dem Umstange ihres Geschäftsbetriebes entsprechende Ansahl von Kraftfahrzeugen eine ermäßigte Absgabe zu entrichten; diese Abgabe beträgt für Krafträder 4 K, für Kraftwagen 30 K im Jahre.

Die näheren Bestimmungen sind unter Bedachtnahme auf die bestehenden straßenpolizeilichen Borschriften im Berordnungswege zu treffen.

Die Entrichtung dieser ermäßigten Abgabe berechtigt jedoch lediglich dazu, die Kraftfahrzeuge für Probesahrten zu verwenden; werden Kraftstahrzeuge, rüdsichtlich welcher nur die ermaßigte Abgabe entrichtet worden ist, leihweise an dritte

43962

Personen überlassen, so ist dies bei dem Gewerbetreibenden als Abgabenvertürzung (§ 16) zu rerfolgen.

### § 13.

Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge, welche von Organen der Militäri erwaltung vorwiegend für dienstliche Zwecke verwendet werden;

2. Kraftfahrzeuge des Staates oder einer zur Einhebung von Umlagen berechtigten Korper-

schaft im Lande Vorarlberg;

- 3. Kraftfahrzeuge, welche von landessürstlichen Amtsärzten, Gemeindeärzten und von Arzten der im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krantenversichesrung der Arbeiter, bestehenden Krantentassen vorwiegend in Ausübung des Beruses verwendet werden:
- 4. Kraftsahrzeuge, welche für Zwecke der Teuerwehr, ferner sur Krantentransporte gemein= nütziger Anstalten oder sur sonstige Wohlsahrts= zwecke dienen;

5. Lastentraftsahrzeuge, nicht zum Personenstransport eingerichtete Geschäftstraftsahrzeuge

und ebensolche Rrafträder;

6. Kraftfahrzeuge, welche weder zur Beförderung con Personen noch zum Transporte von Lasten bestimmt sind, wie Straßendampswalzen und bergleichen.

#### § 14.

Wenn ein Abgabepflichtiger (§ 2) auf öffentslichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug benutt, rüdsichtlich dessen die Abgabe nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, so ist derselbe vorbehaltlich der Bestimmung des § 8, Absatz 5 und 7 mit dem Dreis dis Sechssachen des Abgabebetrages zu bestrafen.

Rann bei Kraftfahrzeugen der verfürzte Absaabebetrag nicht ziffermäßig genau sestgestellt werden, so ist eine Geldstrafe von 500 bis 1500 K zu verhängen.

Auker der Strafe ist in jedem Falle auch der verkürzte Abgabebetrag, in dem Falle des vorhergehenden Absahes im Ausmaße von 150 K für jedes Jahr, nachzuzahlen.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Kraftfahrzeuge führt, rüchichtlich welcher die gesetz-

178

\$10

liche Abgabe entrichtet worden ist, ohne daß die erfolgte Entrichtung dem kontrollierenden Organe durch Vorweis der Bestätigung über die Abgabensentrichtung dargetan werden kann, ist mit einer Geldstrase, und zwar bei Krasträdern mit 5 bis  $10~\mathrm{K}$  bei Krastwagen mit 20 bis  $100~\mathrm{K}$ , zu bestrasen.

### § 15.

Die Vorschreibung der Strafe und die Bemessung der Nachtragsabgabe (§ 16, Absatz 3) obliegt der Steuerbehörde erster Instanz jenes Bezirtes, in welchem die Entdeckung des strafbaren Tatbestandes, beziehungsweise die Anhaltung des Krastschurzeuges ersolgte.

Der Strafbetrag fällt der Armenkasse jener Gemeinde zu, in welcher die Anhaltung erfolgte und ist samt der Nachtragsabgabe bei dem Steuersamte am Size der die Strase bemessenden Steuersbehörde (Absat 1) einzuzahlen.

Gegen die Borschreibung der Strafe sowie gegen die Bemessung der Nachtragsabgabe ist innerhalb 30 Tagen, von dem aus die Ausstolgung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, der Returs an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

#### § 16.

Die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe, sohin im Grenzbezirke auch die Finanzwache, sind berechtigt, von dem Führer des Krastfahrzeuges den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verslangen.

Rraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher die Abgabe nicht gehörig entrichtet worden ist oder die Abgabenentrichtung nicht nachgewiesen wird, können von den im Absat 1 dieses Paragraphen bezeichneten Organen beschlagnahmt und an das Gemeindeamt einer der nächstgelegenen Gemeinden zur Verwahrung eingeliesert werden. Tiese Verswahrung, deren Kosten und Gesahr der Eigenstümer des Kraftsahrzeuges zu tragen hat, kann dis zu dem endgültigen Abschluß des Strafsversahrens ausrecht erhalten werden, wenn nicht anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird.

Der Führer des Araftfahrzeuges ist verspslichtet, den Anordnungen des beschlagnehmensen Organes Folge zu leisten und das Araftfahrzeug an den von diesem Organe zu bestimmenden Ort zu bringen; über Verlangen ist das behördeliche Organ bei dieser Fahrt in das Arafsahrzeug auszunehmen.

§ 17.

Das Kraftfahrzeug haftet sowohl fur die Abgabe als auch für den Strafbetrag; neben dem Kraftfahrzeug haftet in gleicher Weise auch die für dasselbe etwa geleistete Zollsicherstellung, insoweit sie nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Zoilverwaltung herangezogen werden muß.

§ 18.

Von dem Gesamtertrage der auf Grund dieses Gesetzes entrichteten Abgaben verbleiben 50 Prozent dem Staatsschatz und sind zum Zwecke der Erhaltung namentlich jener Reichsstraßen zu verzwenden, die durch den Kraftfahrzeugvertehr in besonderem Maße abgenutzt werden.

Die restlichen 50 Prozent fallen an den Landessonds zur Ermöglichung einer guten Er-

haltung der einzelnen Konkurrenzstraßen.

§ 19.

Die Statthalterei ist ermächtigt, im Auslandsund Nachbarverkehr Erleichterung in der Erfüllung der Versahrensvorschriften zu gewähren, wenn in anderer Weise volle Sicherung der Abgabenentrichtung geleistet ist.

§ 20.

Dieses Geset tritt mit dem Tage seiner Rund= machung in Wirtsamkeit.

§ 21.

Mit der Turchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern und Meinem Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

. . 1